

Verkehrs-Rechtsschutz-Versicherungsbedingungen der ADAC-Rechtsschutz-Versicherungs-AG (VRB 2006)

Die ADAC-Rechtsschutz Versicherungs-AG hat ihren Sitz in 81373 München, Am Westpark 8. Sie unterstützt die Ziele des ADAC e.V. zum Wohle der Mitglieder.

Die ADAC-Rechtsschutz Versicherungs-AG versichert Sie gegen das Kostenrisiko bei rechtlichen Auseinandersetzungen rund ums Auto und den Straßenverkehr sowie auf Reisen und bei der Ausübung von Freizeitsport. Voraussetzung für den Rechtsschutzvertrag ist die Mitgliedschaft im ADAC e.V.

Wenn Sie Fragen zu Ihrem Rechtsschutzvertrag haben, rufen Sie uns bitte an oder schreiben Sie uns. Es ist unser Ziel, für Sie eine optimale Leistung zu erbringen. Wenn Sie dennoch mit unserer Leistung nicht zufrieden sind, teilen Sie uns dies bitte ebenfalls mit.

Unabhängig davon nimmt die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, Beschwerden über den Versicherer entgegen.

Der ADAC e.V. setzt sich als Verbraucherverband seit langem für kundenfreundliche Bedingungen ein.

ADAC-Rechtsschutz Versicherungs-AG, Am Westpark 8, 81373 München
 Telefon (0 89) 76 76 0, Telefax (0 89) 76 76 28 88
 Vorsitzender des Aufsichtsrates: Günter Knopf
 Vorstand: Raimund Müller, Josef Halbig, Heinz-Peter Welter
 Rechtsform: Aktiengesellschaft mit Sitz in München
 Eingetragen beim Amtsgericht München HRB 54 621

Inhaltsübersicht:

1. Was ist Rechtsschutz?

Welche Aufgaben hat die Rechtsschutz-Versicherung?	§ 1
Für welche Rechtsangelegenheiten gibt es Rechtsschutz?	§ 2
Welche Rechtsangelegenheiten umfasst der Rechtsschutz nicht?	§ 3
Welche zeitlichen Voraussetzungen gelten für den Rechtsschutz?	§ 4
Welche Kosten übernimmt der Versicherer?	§§ 5,6
Wo gilt der ADAC-Rechtsschutz?	§ 6

2. Nach welchen Regeln richtet sich das Vertragsverhältnis?

Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?	§ 7
Wann ist der Versicherungsbeitrag zu zahlen?	§ 8
Welche Folgen hat eine verspätete Beitragszahlung?	§ 9
Wann ändert sich der Beitrag? Welche Anforderungen und Kriterien gelten für die Beitragsanpassung?	§ 10
Welche Folgen hat eine Änderung der für die Beitragsberechnung wesentlichen Umstände?	§ 11
Was geschieht bei Tod des Versicherungsnehmers oder bei Wegfall der versicherten Fahrzeuge?	§ 12
In welchen Fällen kann der Rechtsschutzvertrag vorzeitig gekündigt werden?	§ 13
Was gilt hinsichtlich mitversicherter Personen?	§ 14
Wie sind Erklärungen gegenüber dem Versicherer abzugeben?	§ 15

3. Was ist im Rechtsschutzfall zu beachten?

Welche Rechte und Pflichten haben die Vertragspartner?	§ 16
Was geschieht, wenn der Versicherer die Erfolgsaussichten bezweifelt?	§ 17
Bis wann kann der Versicherte eine Deckungsklage erheben?	§ 18
Muss der Versicherte sich an ein bestimmtes Gericht wenden?	§ 19
Wann verfährt der Anspruch auf Kostenübernahme?	§ 20

4. In welchen Formen wird der ADAC-Rechtsschutz angeboten?

Verkehrs-Rechtsschutz mit Vorsorgeversicherung und Personen-Verkehrs-Rechtsschutz	§ 21
Fahrzeug-Rechtsschutz	§ 22
Fahrer-Rechtsschutz mit Vorsorgeversicherung	§ 23
Personen-Verkehrs-Rechtsschutz	§ 24
Mehrfahrzeug-Verkehrs-Rechtsschutz	§ 25

1. Inhalt der Versicherung

§ 1 Aufgaben der Rechtsschutz-Versicherung

Der ADAC-Rechtsschutz trägt die Kosten für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten. Erforderlicher Rat und notwendige Hilfe insbesondere durch die Benennung von in Verkehrssachen erfahrenen Rechtsanwälten sowie die Vermittlung von Dolmetschern im Ausland sind Nebenleistungen des ADAC-Rechtsschutzes als Versicherer.

Den Inhalt der Rechtsschutzleistungen sowie deren Voraussetzungen und andere Einzelheiten regeln die folgenden Bestimmungen.

§ 2 Leistungsarten

Die verschiedenen Formen des ADAC-Rechtsschutzes werden in den Paragraphen 21 bis 25 geregelt. Dort wird der Versicherungsschutz hinsichtlich bestimmter Fahrzeuge oder im Rahmen bestimmter Eigenschaften der versicherten Personen aus den folgenden Leistungsarten gebildet:

1. Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen des Versicherten, die auf gesetzlicher Haftpflicht des Schädigers beruhen;

2. Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

- a) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Schuldverhältnissen und aus dinglichen Rechten an Fahrzeugen,
- b) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Reisedienstleistungs-, Personentransport- und Beherbergungsverträgen;

3. Verteidigungs-Rechtsschutz

- für den Versicherten, wenn ihm vorgeworfen wird,
- a) eine Ordnungswidrigkeit begangen zu haben,
- b) ein Vergehen fahrlässig begangen zu haben,
- c) durch sein Verhalten im Verkehr ein Vergehen vorsätzlich begangen zu haben; jedoch entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend, wenn rechtskräftig festgestellt wird, dass der Versicherte das Vergehen vorsätzlich begangen hat. In diesem Fall hat der Versicherer Anspruch gegen den Versicherten auf Rückzahlung der vorläufig geleisteten Beträge;

4. Disziplinar-Rechtsschutz

für die Verteidigung in Verfahren des Disziplinarrechts und des Standesrechts, wenn sie auf einem Tatvorwurf gemäß Nr. 3 beruhen;

5. Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherten als Verkehrsteilnehmer und Fahrzeughalter vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten;

6. Steuer-Rechtsschutz

für die Wahrnehmung von rechtlichen Interessen des Versicherten vor Finanz- und Verwaltungsbehörden bzw. -gerichten innerhalb der Europäischen Union im Zusammenhang mit Steuern und Abgaben auf das Halten und den Gebrauch der versicherten Fahrzeuge.

§ 3 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

- (1) Rechtsschutz besteht nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen
 - a) zur Abwehr von Schadenersatzansprüchen, es sei denn, dass diese auf einer Vertragsverletzung beruhen;
 - b) aus Streitigkeiten mit dem ADAC-Rechtsschutz selbst;
 - c) in einem Bußgeldverfahren wegen des Vorwurfes eines Halt- oder Parkverstoßes, solange möglich ist, dass dieses mit einer Entscheidung nach § 25 a Straßenverkehrsgesetz (StVG) endet sowie im Rechtsbehelfsverfahren nach § 25 a Absatz 3 StVG; jedoch besteht Versicherungsschutz rückwirkend, wenn der Führer des Kraftfahrzeugs für die zuständige Behörde vor ihrer Entscheidung feststeht;
 - d) aus Ansprüchen oder Verbindlichkeiten, die nach Eintritt des Rechtsschutzfalles (§ 4 Absatz 2) auf den Versicherten übertragen worden oder übergegangen sind, wenn es sich nicht um Ansprüche handelt, die im Rahmen eines vor Eintritt des Rechtsschutzfalles abgeschlossenen Leasingvertrags auf den Versicherten übergegangen sind;
 - e) aus vom Versicherten im eigenen Namen geltend gemachten Ansprüchen einer anderen Person oder aus einer Haftung für Verbindlichkeiten einer anderen Person.
- (2) Ferner besteht kein Rechtsschutz in den Fällen des § 2 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 5 und Nr. 6, soweit der Versicherte den Rechtsschutzfall und die damit gewöhnlich verbundene Kostenbelastung vorsätzlich verursacht hat. Hängt der Rechtsschutzfall ursächlich damit zusammen, dass ein begründeter Verdacht besteht, der Versicherte habe vorsätzlich eine Straftat begangen, darf der Versicherer die Kostenübernahme bis zur Klärung der Angelegenheit durch die zuständige Stelle vorläufig verweigern.
- (3) Der ADAC-Rechtsschutz kann den Versicherungsschutz ablehnen, wenn der voraussichtliche Kostenaufwand in einem krassen Missverhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht, und nicht besondere Belange des Versicherten entgegenstehen.

§ 4 Zeitliche Voraussetzungen für den Rechtsschutzanspruch

- (1) Anspruch auf Rechtsschutz kann nur bestehen, wenn der Rechtsschutzfall nach dem aus § 7 ersichtlichen Beginn des Versicherungsschutzes und vor dessen Ende eingetreten ist.
- (2) Der Rechtsschutzfall tritt ein, wenn die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten erforderlich wird. Die Interessenwahrnehmung gilt als erforderlich:
 - a) für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen ab dem Zeitpunkt, in dem das dem Schadenersatzanspruch zugrunde liegende Schadenereignis eingetreten ist,
 - b) in anderen Fällen ab dem Zeitpunkt, in dem die Behauptung aufgestellt wird, dass der Versicherte oder ein anderer gegen Rechtspflichten verstoßen habe.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Rechtsschutz, wenn
 - a) der Rechtsschutzfall ausgelöst wird durch eine Willenserklärung oder Rechtshandlung, die vor Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen worden ist (dieser Ausschluss gilt nur in den Fällen des § 2 Nr. 2, Nr. 5 und Nr. 6);
 - b) die Behauptung, dass der Versicherte oder ein anderer gegen Rechtspflichten verstoßen habe, einen vor dem Beginn des Versicherungsschutzes liegenden Zeitpunkt betrifft (dieser Ausschluss gilt nur in den Fällen des § 2 Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4 und Nr. 5);
 - c) beim Steuer-Rechtsschutz die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die der Angelegenheit zugrunde liegende Abgabefestsetzung vor dem Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind oder eingetreten sein sollen (dieser Ausschluss gilt nur in den Fällen des § 2 Nr. 6).
- (4) Ein Anspruch auf Rechtsschutz besteht nicht mehr, wenn der Rechtsschutzfall dem Versicherer später als drei Jahre nach dem Ende des Versicherungsschutzes für das betroffene Wagnis erstmals angezeigt wird. Dies gilt nicht, wenn der Versicherte die Verspätung nicht verschuldet hat.

§ 5 Leistungsumfang

- (1) Der ADAC-Rechtsschutz trägt folgende Kosten im jeweils erforderlichen Umfang:
 - a) Bei Eintritt eines Rechtsschutzfalles im Inland
 - die Kosten eines für den Versicherten tätigen Rechtsanwalts bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung; wählt der Versicherte einen Rechtsanwalt, der außerhalb des Bezirks des zuständigen Gerichts niedergelassen ist, hat er die dadurch entstehenden Mehrkosten selbst zu tragen;
 - die anwaltliche Vergütung für eine Beratung oder ein Rechtsgutachten je Rechtsschutzfall bis zu einer Höhe von 250,- €. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Anrechnung der Vergütung bleiben unberührt;
 - b) Bei Eintritt eines Rechtsschutzfalles im Ausland
 - die Vergütung eines im Ausland ansässigen oder eines im Inland zugelassenen Rechtsanwalts; im letzteren Fall bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung, die entstanden wäre, wenn das Gericht, an dessen Ort der Rechtsanwalt ansässig ist, zuständig wäre;
 - die Kosten eines vor der Regulierungsstelle bzw. der Einigungsstelle zur Regulierung von Kraftfahrzeugunfällen tätigen deutschen Rechtsanwalts ohne Anrechnung auf Kosten bei weiter erforderlicher Interessenwahrnehmung im Ausland;
 - c) Weitere Kosten bis zur Höhe der Verfahrensgebühr für die Tätigkeit des Korrespondenzanwalts des Versicherten (Nr. 3400 VV RVG), wenn der Versicherte mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt wohnt und seine Interessen vor Gericht wahrgenommen werden. Dies gilt nicht in den Fällen des Verteidigungs-Rechtsschutzes im Inland nach § 2 Nr. 3 sowie des § 2 Nr. 4, Nr. 5 und Nr. 6;
 - d) Die Gerichtskosten einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden, sowie die Kosten des Gerichtsvollziehers;
 - e) Die Kosten in Verfahren vor Verwaltungsbehörden einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die von der Verwaltungsbehörde herangezogen werden, sowie die Kosten der Vollstreckung im Verwaltungswege;
 - f) Die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens bis zur doppelten Höhe der Gebühren, die im Fall der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichts erster Instanz entstehen;
 - g) Die Kosten des Sachverständigenausschusses, die eine versicherte Person nach § 14 Absatz 5 der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) zu tragen hat;
 - h) Die übliche Vergütung für ein technisches Sachverständigen Gutachten in den Fällen
 - des § 2 Nr. 3 (Verteidigungs-Rechtsschutz)
 - des § 2 Nr. 2 a (Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht) zur Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Kauf- und Reparaturverträgen über ein vom Versicherungsschutz umfasstes Fahrzeug,
 - zur Feststellung der Schadenhöhe bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen im Ausland;
 - i) Die Reisekosten des Versicherten zu einem ausländischen Gericht, wenn sein Erscheinen vor diesem Gericht zwingend angeordnet ist; erstattet werden die Kosten bis zur Höhe der nach der gesetzlichen Regelung für Geschäftsreisen deutscher Rechtsanwälte geltenden Sätze;
 - j) Als Darlehen die Kautions, die der Versicherte stellen muss, um im Ausland einstweilen von Maßnahmen der Strafverfolgung verschont zu bleiben, in Höhe von maximal 100.000,- €;
 - k) Die dem Gegner durch die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen entstandenen Kosten, soweit der Versicherte zu deren Erstattung verpflichtet ist;
 - l) Kosten für Zwangsvollstreckungsmaßnahmen mit den in Absatz 3 d) festgelegten Einschränkungen;
 - m) Kosten für die ersten beiden Anträge je Rechtsschutzfall in Gnadenverfahren sowie in Strafaussetzungs-, Strafaufschub- und Zahlungsverfahrensverfahren bei Freiheitsstrafen sowie bei 250,- € übersteigenden Geldstrafen oder Geldbußen.
 - n) Der Versicherer sorgt für die Übersetzung der für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen und trägt die dabei anfallenden Kosten.
- (2) Der Versicherte kann vom ADAC-Rechtsschutz die Übernahme der von diesem zu tragenden Kosten verlangen, sobald er nachweist, dass er zu deren Zahlung verpflichtet ist, oder diese Verpflichtung bereits erfüllt hat. Kosten in fremder Währung werden dem Versicherten in EURO zum Wechselkurs des Tages erstattet, an dem er diese Kosten aufgewandt hat.
- (3) Der ADAC-Rechtsschutz trägt nicht
 - a) Kosten, die der Versicherte ohne Rechtspflicht übernimmt;
 - b) Kosten, die aufgrund einer einverständlichen Streiterledigung entstehen, soweit sie nicht dem Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen entsprechen oder deren Übernahme durch den Versicherten nach der Rechtslage nicht erforderlich ist;
 - c) die von ihm mit dem Versicherungsnehmer vereinbarte Selbstbeteiligung;
 - d) Kosten, die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen, sowie Kosten, die aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen entstehen, welche später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden;

- e) Kosten in Gnadenverfahren sowie in Strafaussetzungs-, Strafaufschub- und Zahlungsverfahrensverfahren, soweit nicht in Absatz 1 m) die Kostenübernahme festgelegt ist;
 - f) Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn der Rechtsschutz-Versicherungsvertrag nicht bestünde.
- (4) Der ADAC-Rechtsschutz zahlt in jedem Rechtsschutzfall höchstens die mit ihm vereinbarte Versicherungssumme in Höhe von 300.000,- €. Zahlungen für den Versicherungsnehmer und für mitversicherte Personen aufgrund desselben Rechtsschutzfalles werden hierbei zusammengerechnet.
 - (5) Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten in gleicher Weise für Angehörige der steuerberatenden Berufe im Steuer-Rechtsschutz (§ 2 Nr. 6) sowie für einen rechtskundigen Bevollmächtigten des Versicherten bei der Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Ausland.

§ 6 Örtlicher Geltungsbereich

- (1) Rechtsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im geografischen Europa, den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres, sowie auf den Kanarischen Inseln, den Azoren und Madeira, und soweit ein Gericht oder eine Behörde in diesem Bereich gesetzlich zuständig ist oder zuständig wäre, wenn ein gerichtliches oder behördliches Verfahren eingeleitet werden würde.
- (2) Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen außerhalb des Geltungsbereiches nach Abs.1 gilt: Der Versicherer trägt in Rechtsschutzfällen, die dort während der ersten drei Monate eines Aufenthalts eintreten,
 - die Kosten nach § 5 Abs.1 a – i und k – n) bis zu einem Höchstbetrag von 40.000,- €;
 - die Strafkaution nach § 5 Abs.1 j) bis zu einem Betrag von maximal 100.000,- €;
 - die Kosten für eine anwaltliche Erstberatung auf Grund eines Unfalls bis zur Höhe von 250,- € pro Rechtsschutzfall.

2. Versicherungsverhältnis

§ 7 Versicherungsbeginn und Vertragsdauer

- (1) Der Versicherungsschutz beginnt frühestens zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt (Vertragsbeginn).
- (2) Der Vertrag wird zunächst für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen. Danach verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr, wenn er nicht schriftlich gekündigt wird. Die Kündigung muss dem anderen Vertragspartner spätestens einen Monat vor dem Ende des laufenden Versicherungsjahres zugegangen sein.
- (3) Der ADAC-Rechtsschutz wird den Versicherungsnehmer nicht an eine Vertragsdauer von länger als drei Jahren ohne Kündigungsmöglichkeit binden.

§ 8 Versicherungsbeitrag; Erstbeitrag und Folgebeitrag

- (1) Die Beiträge sind Jahresbeiträge. Der Versicherungsnehmer hat sie zuzüglich der jeweiligen Versicherungssteuer im voraus zu zahlen.
- (2) Der erste Beitrag wird fällig, sobald der Versicherungsschein dem Versicherungsnehmer zugeht.
- (3) Alle nach dem Erstbeitrag zu zahlenden Beiträge sind Folgebeiträge. Sie sind am Ersten des Fälligkeitsmonats zu zahlen. Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist dies der Monat, in dem der Versicherungsvertrag begonnen hatte.

§ 9 Rechtsfolgen bei Zahlungsverzug

- (1) Wird der erste Beitrag nicht spätestens zwei Wochen nach Anforderung des Versicherers gezahlt, beginnt der Versicherungsschutz frühestens mit der Zahlung. Hierauf wird der Versicherungsnehmer bei der Übersendung des Versicherungsscheins hingewiesen. Der Versicherer kann nach Ablauf der Zahlungsfrist vom Vertrag zurücktreten, solange der Erstbeitrag nicht gezahlt ist.
- (2) Hat der Versicherer den fälligen Erstbeitrag innerhalb von drei Monaten nach Zugang des Versicherungsscheins nicht gerichtlich geltend gemacht, gilt dies als Erklärung des Versicherers, dass er vom Vertrag zurückgetreten ist.
- (3) Wird ein fälliger Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen. Tritt nach Ablauf dieser Frist ein Rechtsschutzfall ein, und ist der Folgebeitrag unentschuldig noch nicht gezahlt, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Hierauf wird der Versicherungsnehmer bei der Fristsetzung hingewiesen.
- (4) Der ADAC-Rechtsschutz verzichtet auf sein gesetzliches Recht, den Versicherungsvertrag zu kündigen, wenn der Versicherungsnehmer nach dem Ablauf der Frist mit der Zahlung in Verzug ist.
- (5) Rückständige Folgebeiträge kann der Versicherer später als ein Jahr nach ihrer Fälligkeit nicht mehr gerichtlich geltend machen.

§ 10 Anpassung des Beitrags

- (1) Die ADAC-Rechtsschutz Versicherungs-AG prüft regelmäßig anhand objektiver Kriterien (siehe Abs. 4), ob es notwendig ist, die Beiträge zu senken oder anzuheben.
- (2) Eine Beitragsanpassung kann zur nächsten Beitragsfälligkeit erfolgen. Eine Beitragserhöhung wird nur dann wirksam, wenn der Versicherungsnehmer über sein Kündigungsrecht und die Frist aufgeklärt wurde. Bei einer Beitragserhöhung kann der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Beitragserhöhung mitgeteilt wurde, den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt, zu dem die Erhöhung wirksam wird.
- (3) Die Beitragsanpassung ist nur zulässig, wenn von einem unabhängigen Treuhänder bestätigt worden ist, dass die Anforderungen für die Beitragsanpassung erfüllt worden sind.
- (4) Kriterien für die Beitragsanpassung
 - a) Der Versicherer kann den Beitrag erhöhen oder muss ihn um den Prozentsatz vermindern, der sich ergibt, wenn man die Schadenhäufigkeit und den Durchschnitt der Schadenzahlungen der ADAC-Rechtsschutz Versicherungs-AG eines Geschäftsjahres multipliziert und mit dem entsprechenden Wert des vorangegangenen Jahres vergleicht. Der Berechnungszeitraum beginnt nach dem letzten abgeschlossenen und geprüften Geschäftsjahr. Als Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Jahres gilt die Summe der Zahlungen, die für alle in diesem Jahr erledigten Schadensfälle insgesamt geleistet wurden, geteilt durch die Anzahl dieser Schadensfälle. Als Schadenhäufigkeit gilt die Anzahl der in diesem Jahr gemeldeten Schadensfälle, geteilt durch die Anzahl der im Jahresmittel versicherten Risiken.
 - b) Der geänderte Beitrag darf nicht höher sein als der zum Zeitpunkt der Änderung geltende Beitrag für neue Versicherungsverträge. Der Beitrag darf für den einzelnen Versicherungsvertrag innerhalb von drei aufeinander folgenden Jahren nicht um mehr als 30% erhöht werden.

- c) Bei einer Verminderung ist der Versicherer zur Beitragssenkung verpflichtet. Ergibt die Änderung eine Beitragserhöhung oder -minderung unter 5%, wird der Beitrag jedoch nicht angepasst.
- d) Ist eine Beitragsanpassung in den Vorjahren nicht vorgenommen worden, können die Änderungen höchstens der letzten drei Jahre vor dem Berechnungszeitraum nach Abs. 4 a) eingerechnet werden, sofern sich für diesen Zeitraum eine Erhöhung von insgesamt über 5% ergibt. Ergibt die Berechnung für diesen Zeitraum eine Beitragsminderung von insgesamt über 5%, ist der Versicherer zur Beitragssenkung verpflichtet.

§ 11 Folgen von Gefahrerhöhung oder Gefahrminderung

- (1) Tritt nach Vertragsabschluss ein für die Übernahme der Gefahr erheblicher Umstand ein, der nach seinem bei Vertragsabschluss geltenden Tarif einen höheren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt, kann der ADAC-Rechtsschutz vom Eintritt dieses Umstandes an den der höheren Gefahr entsprechenden Beitrag verlangen. Wird die höhere Gefahr nach seinem Tarif auch gegen einen höheren Beitrag nicht übernommen, kann der Versicherer innerhalb eines Monats nach seiner Kenntnis von der Gefahrerhöhung den Versicherungsvertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen.
- (2) Tritt nach Vertragsabschluss ein Umstand ein, der nach seinem Tarif einen geringeren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt, wird der ADAC-Rechtsschutz vom Eintritt dieses Umstandes an nur noch den geringeren Beitrag verlangen.
- (3) Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer innerhalb eines Monats nach Zugang einer Aufforderung die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben zu machen. Macht der Versicherungsnehmer zum Nachteil des Versicherers bis zum Fristablauf diese Angaben nicht oder unrichtig, ist der Versicherer berechtigt, für einen nach Eintritt der höheren Gefahr eingetretenen Rechtsschutzfall die Leistungen nur insoweit zu erbringen, als es dem Verhältnis des vereinbarten Beitrags zu dem Beitrag entspricht, der bei richtigen und vollständigen Angaben hätte gezahlt werden müssen. Die Kürzung der Leistung tritt nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Unrichtigkeit oder das Unterbleiben der Angaben nicht auf seinem Verschulden beruht.

§ 12 Wegfall des Gegenstandes der Versicherung, Tod des Versicherungsnehmers

- (1) Fällt der Gegenstand der Versicherung ganz oder teilweise weg, endet der Versicherungsschutz hierfür mit dem Zeitpunkt des Wegfalls.
- (2) Im Fall des Todes des Versicherungsnehmers gehen dessen vertragliche Rechte und Pflichten auf den Erben über. Solange der nächstfällige Beitrag nicht gezahlt ist, kann der Erbe verlangen, dass der Vertrag rückwirkend ab dem Tod des Versicherungsnehmers ganz oder teilweise aufgehoben wird.
- (3) Endet der Versicherungsschutz vor dem Ende des laufenden Versicherungsjahres, steht dem Versicherer nur der anteilige Beitrag zu.

§ 13 Vorzeitige Kündigung

- (1) Hat nach dem Eintritt eines Rechtsschutzfalles der Versicherer seine Leistungspflicht anerkannt oder den Versicherungsschutz abgelehnt, sind beide Seiten berechtigt, den Vertrag durch Kündigung vorzeitig zu beenden. Das Recht zur Kündigung entfällt, wenn die schriftliche Kündigung dem Vertragspartner nicht innerhalb eines Monats nach Eintritt der Kündigungsvoraussetzung zugegangen ist.
- (2) Die fristgemäße Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam, wenn sie nicht ausdrücklich zum Ende des Versicherungsjahres erfolgt.

§ 14 Rechtsstellung mitversicherter Personen

- (1) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer und für die in den §§ 21 bis 25 genannten Personen im jeweils dort bestimmten Umfang. Außerdem besteht Versicherungsschutz für Ansprüche, die natürlichen Personen aufgrund Verletzung oder Tötung eines Versicherten kraft Gesetzes zustehen.
- (2) Für mitversicherte Personen gelten die den Versicherungsnehmer betreffenden Bestimmungen sinngemäß. Der Versicherungsnehmer kann jedoch widersprechen, wenn eine andere mitversicherte Person als dessen Ehepartner oder in häuslicher Gemeinschaft lebender Partner Rechtsschutz verlangt. Für vom Versicherer bereits vor Zugang des Widerspruchs übernommene oder zugesagte Leistungen besteht der Versicherungsschutz fort.

§ 15 Schriftform von Erklärungen

Willenserklärungen, die eine Änderung des Vertrags zum Inhalt haben, sollen schriftlich abgegeben werden.

- c) vorab nur einen angemessenen Teil seiner Ansprüche einzuklagen und die gerichtliche Geltendmachung der restlichen Ansprüche bis zur Rechtskraft der Entscheidung über den Teilanspruch zurückzustellen.

- (4) Folgen einer Obliegenheitsverletzung
Verletzt der Versicherte eine der in Absatz 2 und 3 genannten Pflichten (Obliegenheiten), so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Die Leistungspflicht besteht fort, wenn die Verletzung der Pflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht oder keinen Einfluss auf die Feststellung des Rechtsschutzfalles oder den Umfang der Leistungspflicht gehabt hat.
- (5) Deckungszusage
Der ADAC-Rechtsschutz bestätigt den Umfang des für den gemeldeten Rechtsschutzfall bestehenden Versicherungsschutzes. Wenn der Versicherte schon vor der Rechtsschutzbestätigung Maßnahmen ergreift, die Kosten auslösen, trägt der Versicherer solche Kosten nur im Rahmen des bestätigten Versicherungsumfanges.
- (6) Abtretung von Ansprüchen
Ansprüche auf Rechtsschutzleistungen können nur mit schriftlichem Einverständnis des Versicherers abgetreten werden.
- (7) Forderungsübergang
Ansprüche des Versicherten gegen andere auf Erstattung von Kosten, die der ADAC-Rechtsschutz getragen hat, gehen auf diesen über. Die für die Geltendmachung der Ansprüche notwendigen Unterlagen hat der Versicherte dem Versicherer auszuhandigen und bei dessen Maßnahmen gegen den anderen auf Verlangen mitzuwirken. Dem Versicherten bereits erstattete Kosten sind an den Versicherer zurückzuzahlen.

§ 17 Deckungsablehnung wegen ungenügender Erfolgsaussicht

- (1) Soweit die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet, kann der Versicherer den Rechtsschutz ganz oder teilweise ablehnen; dies gilt nicht bei den Fällen des § 2 Nr. 3 (Verteidigungs-Rechtsschutz) in den Tatsacheninstanzen.
- (2) Die Ablehnung ist dem Versicherten unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen, sobald der Sachverhalt genügend geklärt ist. Gleichzeitig ist der Versicherte darauf hinzuweisen, dass er anstelle einer gerichtlichen Klärung zunächst ein Schiedsgutachterverfahren einleiten kann, dessen Kosten der Versicherer trägt. Dazu veranlasst der Versicherte seinen Rechtsanwalt, eine begründete Stellungnahme darüber abzugeben, ob die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.
- (3) Die unparteiische Entscheidung des Gutachters ist für beide Seiten bindend, es sei denn, dass sie offenbar von der wirklichen Sach- oder Rechtslage erheblich abweicht.
- (4) Will der Versicherer sich darauf berufen, dass diese Entscheidung nicht bindend sei, muss er dies gegenüber dem Versicherten innerhalb eines Monats begründen.

§ 18 Klagefrist

- (1) Bleibt der Versicherte im Gutachterverfahren ganz oder teilweise erfolglos, kann er den Anspruch auf Versicherungsschutz nur innerhalb von sechs Monaten gerichtlich geltend machen. Dasselbe gilt im Fall des § 17 Absatz 4 und in anderen Fällen der Deckungsablehnung.
- (2) Die Frist beginnt erst, wenn der ADAC-Rechtsschutz dem Versicherten die Ablehnung des Versicherungsschutzes schriftlich mitgeteilt und dabei auf die mit dem Ablauf der Frist verbundene Rechtsfolge hingewiesen hat.

§ 19 Gerichtsstand

Falls der Versicherte gegen den ADAC-Rechtsschutz vor einem anderen deutschen Gericht als dem seines Geschäftssitzes Klage erhebt, verzichtet der Versicherer auf die Einrede der fehlenden örtlichen Zuständigkeit.

§ 20 Verjährung

- (1) Der Anspruch auf Kostenübernahme durch den ADAC-Rechtsschutz verjährt in zehn Jahren, nachdem bestimmte Kosten gegenüber dem Versicherten fällig geworden sind. Für später fällig werdende weitere Kosten in derselben Sache verjährt der Anspruch auf Kostenübernahme ebenso ab ihrer Fälligkeit in zehn Jahren.
- (2) In die Verjährungsfrist nicht eingerechnet wird der Zeitraum vom Eingang der Meldung des Rechtsschutzfalles beim Versicherer bis zum Zugang von dessen schriftlicher Entscheidung über seine Leistungspflicht.

4. Formen des Versicherungsschutzes

§ 21 Verkehrs-Rechtsschutz mit Vorsorgeversicherung und Personen-Verkehrs-Rechtsschutz

- (1) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Eigentümer, Halter, Fahrer und Insasse des bei Vertragsabschluss auf ihn zugelassenen und im Versicherungsschein genannten Fahrzeugs. Ist auf den Versicherungsnehmer kein Fahrzeug zugelassen, bezieht sich der Versicherungsschutz auf das Fahrzeug, das auf seinen Ehepartner oder den mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partner oder das minderjährige Kind zugelassen ist.
- (2) Ferner besteht Versicherungsschutz hinsichtlich aller später während der Vertragsdauer auf den Versicherungsnehmer und die im Abs. 1 Satz 2 genannten Personen (versicherte Personen) zugelassenen Fahrzeuge der im Versicherungsschein genannten Gruppe. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, alle auf ihn und diese Personen zugelassenen Fahrzeuge einer schon im Versicherungsschein genannten Gruppe zu melden (siehe auch Abs. 8).
- (3) Als Fahrzeuge einer Gruppe gelten jeweils:
 - PKW, Kombis, zulassungspflichtige Krafträder, Wohnmobile und zulassungspflichtige Sonderfahrzeuge;
 - Anhänger und Wohnwagen;
 - Lkw;
 - Taxis;
 - Motorboote;
- (4) Solange ein Anhänger oder Wohnwagen an ein vom Versicherungsschutz umfasstes Kraftfahrzeug angehängt ist, besteht Versicherungsschutz für dessen Eigentümer und Halter. Ferner erstreckt sich der Versicherungsschutz für die versicherte Person auf deren Eigenschaft als Mieter eines als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Kraftfahrzeugs, Anhängers oder Wohnwagens. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Mietverträge zur Unterbringung des versicherten Fahrzeugs in einer Garage.

3. Verhalten im Rechtsschutzfall

§ 16 Rechte und Pflichten bei einem Rechtsschutzfall

- (1) Beauftragung des Rechtsanwalts
Der Versicherte hat freie Rechtsanwaltswahl. Der ADAC-Rechtsschutz wählt den Rechtsanwalt für den Versicherten aus, wenn dieser es verlangt. Er wählt ihn auch dann aus, wenn der Versicherte keinen Rechtsanwalt benannt hat, und die alsbaldige Beauftragung eines Rechtsanwalts in seinem Interesse erforderlich erscheint. Hat der Versicherte den Rechtsanwalt nicht bereits selbst beauftragt, beauftragt der Versicherer diesen im Namen des Versicherten. Für die Tätigkeit des Rechtsanwalts ist der Versicherer nicht verantwortlich.
- (2) Informationspflicht des Versicherten
Macht der Versicherte den Rechtsschutzanspruch geltend, hat er sowohl den Versicherer als auch den beauftragten Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Rechtsschutzfalles zu unterrichten. Er hat die Beweismittel anzugeben und die notwendigen Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen oder zu beschaffen. Der Versicherte hat Auskunft über den Stand der Angelegenheit zu geben, wenn der Versicherer dies verlangt.
- (3) Kostenminderungspflicht
Der Versicherte hat alles zu vermeiden, was eine unnötige Kostenerhöhung oder eine Erschwerung der Kostenerstattung durch andere verursachen könnte. Soweit seine Interessen nicht unbillig beeinträchtigt werden, hat er
 - a) die Zustimmung des ADAC-Rechtsschutzes einzuholen, bevor Klage erhoben oder ein Rechtsmittel eingelegt wird,
 - b) vor Klageerhebung den rechtskräftigen Abschluss eines anderen den Versicherten als Partei betreffenden gerichtlichen Verfahrens abzuwarten, das tatsächliche oder rechtliche Bedeutung für den beabsichtigten Rechtsstreit haben kann,

- (5) Versicherungsschutz besteht für alle Fahrer und Insassen der vom Versicherungsschutz umfassten Fahrzeuge in dieser Eigenschaft.
- (6) Der Versicherungsschutz umfasst:
- Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 Nr. 1),
 - Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 Nr. 2 a),
 - Verteidigungs-Rechtsschutz (§ 2 Nr. 3),
 - Disziplinar-Rechtsschutz (§ 2 Nr. 4),
 - Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen (§ 2 Nr. 5),
 - Steuer-Rechtsschutz (§ 2 Nr. 6)
- (7) a) Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die versicherten Personen als Fahrer von nicht auf sie zugelassenen Fahrzeugen jeder Art.
 b) Für die in § 24 genannten Personen besteht Personen-Verkehrs-Rechtsschutz im dort beschriebenen Umfang, wenn dies vereinbart ist.
- (8) Die Vorsorgeversicherung wird wirksam, wenn sich nach Vertragsabschluss die Gesamtzahl der auf die versicherten Personen zugelassenen Fahrzeuge der Gruppe eines im Versicherungsschein genannten Fahrzeugs erhöht. Hinzukommende Fahrzeuge aus den ersten zwei Gruppen sind vom Zeitpunkt der Zulassung bis zum Ende des Versicherungsjahres ohne Mehrbeitrag mitversichert. Bei den anderen Gruppen ist der anteilige Beitrag zum Ende des Versicherungsjahres nach zu entrichten. Wird ein Fahrzeug hinzu erworben, das in die Gruppe eines versicherten Fahrzeugs fällt, so besteht Versicherungsschutz auch für Rechtsschutzfälle, die im Zusammenhang mit dem Vertrag über den Erwerb stehen. Dies gilt nicht, wenn das Fahrzeug zum gewerblichen Weiterverkauf erworben wird.
- (9) Weist der Versicherungsnehmer nach, dass alle vom Versicherungsschutz umfassten Fahrzeuge weggefallen sind, so wird der Versicherungsvertrag ab dem Zeitpunkt des Wegfalls entsprechend § 11 Absatz 2 als Fahrer-Rechtsschutz und Personen-Verkehrs-Rechtsschutz nach § 23 und § 24 fortgeführt. Der Versicherungsnehmer kann verlangen, dass der Vertrag ab dem Zeitpunkt der Anzeige vollständig aufgehoben wird.

§ 22 Fahrzeug-Rechtsschutz

- (1) Versicherungsschutz besteht für die im Versicherungsschein mit ihrem amtlichen Kennzeichen bezeichneten Fahrzeuge. Dabei kommt es nicht darauf an, auf wen diese Fahrzeuge zugelassen sind. Wird ein versichertes Fahrzeug veräußert oder fällt es auf sonstige Weise weg, besteht Versicherungsschutz für das Fahrzeug, das an die Stelle des bisherigen Fahrzeugs tritt (Ersatzfahrzeug).
- (2) Versichert sind:
- Eigentümer, Halter, Mieter, Entleiher, Fahrer und Insassen der versicherten Fahrzeuge in dieser Eigenschaft;
 - Der Versicherungsnehmer und der Ehepartner oder der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Partner oder eine andere im Versicherungsschein genannte Person als Fahrer von Fahrzeugen jeder Art in dieser Eigenschaft.
- (3) Der Versicherungsschutz umfasst:
- Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 Nr. 1),
 - Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 Nr. 2 a),
 - Verteidigungs-Rechtsschutz (§ 2 Nr. 3),
 - Disziplinar-Rechtsschutz (§ 2 Nr. 4),
 - Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen (§ 2 Nr. 5),
 - Steuer-Rechtsschutz (§ 2 Nr. 6)
- (4) Wird ein Fahrzeug als Ersatz für ein im Versicherungsschein genanntes Fahrzeug erworben, so besteht Versicherungsschutz auch für Rechtsschutzfälle, die im Zusammenhang mit dem Vertrag über den Erwerb stehen.
- (5) Solange ein Anhänger oder Wohnwagen an ein vom Versicherungsschutz umfasstes Kraftfahrzeug angehängt ist, besteht Versicherungsschutz für dessen Eigentümer und Halter. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Mietverträge zur Unterbringung des versicherten Fahrzeugs in einer Garage.
- (6) Fallen sämtliche im Versicherungsvertrag bezeichneten Fahrzeuge weg, ohne dass der Versicherungsschutz auf ein Ersatzfahrzeug übergeht, so wird der Versicherungsvertrag ab dem Zeitpunkt des Wegfalls entsprechend § 11 Absatz 2 als Fahrer-Rechtsschutz nach § 23 fortgeführt. Der Versicherungsnehmer kann verlangen, dass der Vertrag ab dem Zeitpunkt der Anzeige vollständig aufgehoben wird.

§ 23 Fahrer-Rechtsschutz mit Vorsorgeversicherung

- (1) Versicherungsschutz besteht nur für die im Versicherungsschein genannte Person in ihrer Eigenschaft als Fahrer von Fahrzeugen jeder Art, die nicht auf diese Person zugelassen sind. Ferner erstreckt sich der Versicherungsschutz für den Versicherungsnehmer auf seine Eigenschaft als Mieter eines von ihm als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Kraftfahrzeugs, Anhängers oder Wohnwagens.
- (2) Der Versicherungsschutz umfasst:
- Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 Nr. 1),
 - Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 Nr. 2 a),
 - Verteidigungs-Rechtsschutz (§ 2 Nr. 3),
 - Disziplinar-Rechtsschutz (§ 2 Nr. 4),
 - Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen (§ 2 Nr. 5),
 - Steuer-Rechtsschutz (§ 2 Nr. 6)
- (3) Die Vorsorgeversicherung wird wirksam, wenn der Versicherungsnehmer ein Fahrzeug auf sich zulässt. Dann wandelt sich der Vertrag um in einen solchen nach § 21 (Verkehrs-Rechtsschutz), falls der Versicherungsnehmer nicht innerhalb eines Monats nach Zugang eines entsprechend geänderten Nachtrags zum Versicherungsschein widerspricht. Der im Tarif des ADAC-Rechtsschutzes dafür festgelegte Beitragssatz wird erst ab dem Beginn des auf die Vertragsänderung folgenden Versicherungsjahres berechnet. Versicherungsschutz besteht auch für Rechtsschutzfälle, die im Zusammenhang mit dem Vertrag über den Erwerb dieses Fahrzeugs stehen.
- (4) Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er nicht mehr im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis für zulassungspflichtige Fahrzeuge ist, so wird der Versicherungsvertrag ab dem Zeitpunkt des Wegfalls entsprechend § 11 Absatz 2 als Personen-Verkehrs-Rechtsschutz nach § 24 fortgeführt. Der Versicherungsnehmer kann verlangen, dass der Vertrag ab dem Zeitpunkt der Anzeige vollständig aufgehoben wird.

§ 24 Personen-Verkehrs-Rechtsschutz

- (1) Versicherungsschutz besteht für:
- den Versicherungsnehmer,
 - seinen Ehepartner oder den mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partner,
 - die minderjährigen Kinder oder
 - eine andere im Versicherungsschein genannte Person
- in ihrer Eigenschaft als:
- Eigentümer, Halter, Fahrer oder Insasse von Versehenfahrzeugs sowie nicht zulassungspflichtiger Fahrzeuge zu Lande (einschließlich Fahrrädern),
 - Fahrgäste in öffentlichen und privaten Verkehrsmitteln,
 - Teilnehmer am öffentlichen Verkehr ohne Fortbewegungsmittel (Fußgänger) sowie als Rollschuh-, Skateboard-, Kickboardfahrer und Inlineskater,
 - Benutzer von Fahrtreppen, Fahrsteigen und Aufzügen,
 - Sporttreibende bei der unentgeltlichen Ausübung von Freizeitsport,
 - Reisende (ab 50 km Entfernung vom Wohnsitz).
- (2) Der Versicherungsschutz umfasst:
- Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 Nr. 1),
 - Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 Nr. 2 a),
 - Verteidigungs-Rechtsschutz (§ 2 Nr. 3),
 - Disziplinar-Rechtsschutz (§ 2 Nr. 4),
 - Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen (§ 2 Nr. 5),
 - Steuer-Rechtsschutz (§ 2 Nr. 6)
- Für Reisende gemäß Abs. 1 besteht Versicherungsschutz nur nach § 2 Nr. 2 b.

§ 25 ADAC Mehrfahrzeug-Verkehrs-Rechtsschutz mit Personen-Verkehrs-Rechtsschutz

- (1) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer sowie dessen Ehepartner oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partner und die minderjährigen Kinder in ihrer Eigenschaft als Eigentümer, Halter, Fahrer und Insasse aller auf diese Personen zugelassenen PKW, Kombis, zulassungspflichtigen Kraffräder und Wohnmobile. Auf die versicherten Personen zugelassene Anhänger und Wohnwagen sind beitragsfrei mitversichert.
- (2) Versicherungsschutz besteht nicht für überwiegend freiberuflich oder gewerblich genutzte Fahrzeuge, die auf die versicherten Personen zugelassen sind. Bei überwiegend freiberuflicher oder gewerblicher Nutzung versicherter Fahrzeuge während der Vertragsdauer wird § 11 angewendet.
- (3) Solange ein Anhänger oder Wohnwagen an ein vom Versicherungsschutz umfasstes Kraftfahrzeug angehängt ist, besteht Versicherungsschutz für dessen Eigentümer und Halter. Ferner erstreckt sich der Versicherungsschutz für die in Absatz 1 genannten Personen auf deren Eigenschaft als Mieter eines als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Kraftfahrzeugs, Anhängers oder Wohnwagens. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Mietverträge zur Unterbringung des versicherten Fahrzeugs in einer Garage.
- (4) Versicherungsschutz besteht für alle Fahrer und Insassen der vom Versicherungsschutz umfassten Fahrzeuge in dieser Eigenschaft.
- (5) Der Versicherungsschutz umfasst:
- Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 Nr. 1),
 - Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 Nr. 2 a),
 - Verteidigungs-Rechtsschutz (§ 2 Nr. 3),
 - Disziplinar-Rechtsschutz (§ 2 Nr. 4),
 - Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen (§ 2 Nr. 5),
 - Steuer-Rechtsschutz (§ 2 Nr. 6)
- (6) Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf den Versicherungsnehmer und dessen Ehepartner oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partner sowie die minderjährigen Kinder in deren Eigenschaft als Fahrer von nicht auf diese Personen zugelassenen Fahrzeugen jeder Art. Für die in § 24 unter Abs. 1 a) bis d) genannten Personen besteht Personen-Verkehrs-Rechtsschutz im dort beschriebenen Umfang.
- (7) a) Weist der Versicherungsnehmer nach, dass die Voraussetzungen nach dem jeweiligen Tarif für den Mehrfahrzeug-Rechtsschutz weggefallen sind, so wird der Versicherungsvertrag ab dem Zeitpunkt des Wegfalls entsprechend § 11 Absatz 2 als Verkehrs-Rechtsschutz mit Personen-Verkehrs-Rechtsschutz nach § 21 fortgeführt, wenn die Voraussetzungen für den entsprechenden Tarif gegeben sind.
 b) Weist der Versicherungsnehmer nach, dass alle vom Versicherungsschutz umfassten Fahrzeuge weggefallen sind, so wird der Versicherungsvertrag ab dem Zeitpunkt des Wegfalls entsprechend § 11 Absatz 2 als Fahrer-Rechtsschutz und Personen-Verkehrs-Rechtsschutz nach §§ 23 und 24 fortgeführt.

Der Versicherungsnehmer kann verlangen, dass der Vertrag ab dem Zeitpunkt der Anzeige vollständig aufgehoben wird.